

# **SG\_KANTONSGERICHT BO.2024.5+6-K3 vom 12. August 2024**

Sg Kantonsgericht, 2024-08-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_BO.2024.5+6-K3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BO.2024.5+6-K3)

FR: SG\_KANTONSGERICHT BO.2024.5+6-K3 du 12 août 2024

IT: SG\_KANTONSGERICHT BO.2024.5+6-K3 del 12 agosto 2024

## **Regeste**

Arbeitsrecht. Fristlose Kündigung, Arbeitsverweigerung, Verhältnismässigkeit (Art. 337 OR; E. III.1). Ausstellung eines berechtigten Arbeitszeugnisses (Art. 330a OR; E. III.2). Zeugenbefragung, Aussage vom Hörensagen (Art. 169 ZPO; E. III.1.c). Anforderungen an die Begründung der Berufung, Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid, konkrete Rügen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). (Kantonsgericht, III. Zivil-kammer, 12. August 2024, BO.2024.5+6-K3).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. war ab dem 8. Oktober 2019 als Bohrhelfer bei der B. AG angestellt. Am 28. April 2021 erfolgte seitens der B. AG die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Da A. ab Anfang Juli bis Anfang November 2021 Militärdienst zu leisten hatte, sollte das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist per 31. Dezember 2021 enden. Am 17. Juni 2021 sprach jedoch F., Geschäftsführer der B. AG, die fristlose Kündigung aus.

### **E. 2**

Am 9. Dezember 2021 erhob A. (nachfolgend: Kläger) gestützt auf die Klagebewilligung der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse E. vom 10. September 2021 beim Kreisgericht E. Klage gegen die B. AG (nachfolgend: Beklagte) und verlangte unter ausdrücklichem Vorbehalt einer Nachklage die Bezahlung eines Betrags von insgesamt Fr. 26'167.60 zzgl. 5% Zins seit dem 18. Juni 2021 sowie die Aus- und Zustellung eines Arbeitszeugnisses (vi-act. 1). Mit Klageantwort und Widerklage vom 11. März 2022 beantragte die Beklagte, es sei das Begehren betreffend Arbeitszeugnis zu schützen und die Klage im Übrigen abzuweisen; zugleich verlangte sie widerklageweise, es sei festzustellen, dass die Beklagte dem Kläger abgesehen von der Aus- und Zustellung eines Arbeitszeugnisses nichts mehr schulde (vi-act. 12; nachfolgend: Klageantwort). Das geforderte Arbeitszeugnis stellte die Beklagte dem Kläger am 18. März 2022 zu (bekl.act. 21). In der am 19. September 2022 erstatteten Replik und Widerklageantwort hielt der Kläger an seiner Geldforderung fest und verlangte (unter Strafandrohung) die Verpflichtung der Beklagten zur Ausstellung eines Arbeitszeugnisses gemäss dem von ihm beantragten Wortlaut sowie die vollumfängliche Abweisung der Widerklage (vi-act. 27; nachfolgend: Replik). Mit Duplik vom 4. Oktober 2022 beantragte die Beklagte die vollumfängliche Klageabweisung sowie widerklageweise die Feststellung, dass sie, die Beklagte, dem Kläger nichts mehr schulde; auf die Erstattung einer Widerklagereplik verzichtete sie (vi-act. 29; nachfolgend: Duplik). Am 4. Juni 2023 fand die (fortgesetzte) Hauptverhandlung statt, an

der die Zeugen G., H., J. sowie K. befragt wurden und die Parteien ihre Schlussvorträge hielten (vi-act. 58-62). Am 29. August 2022 eröffnete das Kreisgericht (nachfolgend: Vorinstanz) den Parteien den eingangs aufgeführten Entscheid im Dispositiv (vi-act. 64); die schriftliche Begründung des Entscheids erfolgte am 4. Dezember 2023 (vi-act. 67; nachfolgend: vi-Entscheid). BO.2024.5+6-K3 6/27

### **E. 3**

Im Berufungsverfahren werden neue Tatsachen und/oder Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Die zumutbare Sorgfalt setzt voraus, dass jede Partei im erstinstanzlichen Verfahren den Sachverhalt sorgfältig und umfassend darlegt und alle Elemente vorbringt, die zum Beweis der erheblichen Tatsachen geeignet sind (BGer 5A\_695/2012 E. 4.2.1; BGer 5A\_739/2012 E. 9.2.2). Die Partei, welche vor der Berufungsinstanz das Novenrecht beanspruchen will, hat substantiiert darzulegen und zu beweisen, dass die genannten Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind (BGer 5A\_920/2020 E. 7.1.4; REETZ/HILBER, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 317 N 34). Nicht unter das Novenrecht fallen neue Vorbringen rechtlicher Art. Solche sind (im Rahmen des ordentlichen Ganges des Berufungsverfahrens) jederzeit und voraussetzungslos zulässig. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Rechtsanwendung BO.2024.5+6-K3 9/27

von Amtes wegen. Schliesslich sind auch Zugeständnisse oder Einschränkungen der Begehren unabhängig der Novenbeschränkung zuzulassen (LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, a.a.O., N 11.109; SEILER, a.a.O., N 1278 ff.; REETZ/HILBER, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 317 N 26). Auf die Frage, ob es sich bei den klägerischen Vorbringen im Einzelnen um Noven handelt, braucht nicht eingegangen zu werden, da selbst bei deren Berücksichtigung das Ergebnis dasselbe bliebe.

### **E. 4**

Damit erweist sich die Berufung als insgesamt unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. IV. 1. Bei diesem Verfahrensausgang bleiben die Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Entscheids unverändert und sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 2. Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren werden auf Fr. 8'000.00 festgesetzt (Art. 10 Ziff. 221 GKV) und mit dem vom Kläger geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO; vgl. B/6 f.). 3. Sodann hat der Kläger die Beklagte für deren Parteikosten im Berufungsverfahren zu entschädigen (Art. 111 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Als angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.00 (Streitwert im Rechtsmittelverfahren: Fr. 54'568.62 [Fr. 25'834.60 + Fr. 23'734.02 + Fr. 5'000.00]; mittleres Honorar Fr. 8'411.20 [Art. 14 lit. c HonO], davon 40% = Fr. 3'364.50 [Art. 26 Abs. 1 lit. a HonO], zuzüglich 4% pauschal für Barauslagen [Art. 28bis HonO], mangels begründeten Antrags ohne Mehr-

wertsteuerzuschlag [Art. 29 HonO; Mehrwertsteuerpflicht der Beklagten CHE-xxx.yyy.zzz MWST]; gerundet). BO.2024.5+6-K3 25/27

wertsteuerzuschlag [Art. 29 HonO; Mehrwertsteuerpflicht der Beklagten CHE-xxx.yyy.zzz MWST]; gerundet). BO.2024.5+6-K3 26/27

Entscheid 1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. A. hat die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von Fr. 8'000.00 zu bezahlen, unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe. 3. A. hat die B. AG für deren Parteikosten im Berufungsverfahren mit Fr. 3'500.00 zu entschädigen. BO.2024.5+6-K3

27/27

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.